

## Articles



Yvonne Thomet, lic. iur., Rechtsanwältin, Bern

## Einziehung von Fahrzeugen im Eigentum von Dritten bei Raserdelikten

### Inhaltsübersicht:

#### I. Einleitung

#### II. Der Rasertatbestand gemäss Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG

#### III. Einziehungsbestimmungen

1. Art. 90a SVG
2. Art. 69 StGB

#### IV. Fahrzeuge im Eigentum Dritter

1. Allgemeines
2. Leasing
3. Miete und Carsharing
4. Fahrzeuge im Eigentum von Familienmitgliedern
5. Fahrzeuge in einem Unternehmen

## I. Einleitung

Wer den Rasertatbestand von [Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG](#) erfüllt, dem droht Ungemach an verschiedenen Fronten. Der fehlbare Lenker wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft und die Verurteilung wird im Strafregister eingetragen. Zudem muss der Täter seinen Führerausweis für zwei Jahre abgeben, im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren für immer (

**Ce document est disponible pour les abonnés ou les clients payants par document.**

[S'abonner ↗](#)[Acheter ↗](#)[Login](#)

